

SATZUNG

des Vereins „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Jüdischen Museums Frankfurt am Main e.V.“

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Freunde und Förderer des Jüdischen Museums Frankfurt am Main e.V.

Er wurde am 19. Februar 1996 in das Vereinsregister eingetragen (VR 10825 bei dem Vereinsregister Frankfurt am Main.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

AUFGABEN UND ZWECK

1. Die Aufgabe des Vereins ist es, das Jüdische Museum Frankfurt am Main zu fördern.

Das Jüdische Museum soll Kunstwerke und Dokumente zur jüdischen Kultur- und Kunstgeschichte sowie zur Geschichte insbesondere der Frankfurter Juden sammeln, erforschen und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Es soll in diesem Bereich der Förderung der Volksbildung allgemein sowie der Berufsbildung von Künstler, Kunstwissenschaftlern und Historikern im Besonderen dienen.

2. Der Verein unterstützt das Jüdische Museum unter anderem durch:

- a) Den Erwerb von Sammelgegenständen für das Museum
- b) Die Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Besichtigungen sowie sonstige öffentliche Informationsveranstaltungen aus dem Bereich des Jüdischen Museums.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Institution werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten; bei Minderjährigen die Unterschrift des Vertretungsberechtigten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen und Institutionen durch deren Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand;
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied aus wichtigem Grund auszuschließen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1.) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- (2.) ein Mitglied gegen das Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu persönlicher oder schriftlicher Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 4

MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages bestimmt der Vorstand. Dabei können die Beiträge für natürliche und juristische Personen und Institutionen verschieden festgelegt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge teilweise zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5

VERWENDUNG VON VEREINSMITTELN

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. das Kuratorium.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen.

Der Direktor des Jüdischen Museums Frankfurt am Main ist ohne Wahl und kraft Amtes ständiges Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 14 Personen in den Vorstand und bestimmt aus den Vorstandsmitgliedern

den Vorsitzenden,

zwei stellvertretenden Vorsitzende und

den Schatzmeister.

Der Vorstand beschließt zu Beginn der Amtszeit über die Aufgabenverteilung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, vom Tag der Wahl an gerechnet, für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten; darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein von dem Vorsitzenden des Gremiums und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

4. Der Vorstand führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich waren.
5. Jedes Vorstandsmitglied leistet einen finanziellen Beitrag, neben dem Mitgliedsbeitrag. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über besondere Anträge einzelner Mitglieder, die dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei die Anträge auf Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben sind;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Weitere in der Satzung oder im Gesetz vorgesehene Beschlussfassungen.

Ist die Änderung der Satzung beabsichtigt, hat der Vorstand vor der Abstimmung eine Äußerung des Finanzamtes über die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung in steuerlicher Sicht einzuholen. Die Äußerung ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt auch den Protokollführer.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, sonst mit einfacher Mehrheit, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

DAS KURATORIUM

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von dem Vorstand gewählt. Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder des Kuratoriums. Das Kuratorium bleibt jedoch bis zur Neuwahl des folgenden Kuratoriums im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Zusätzlich können Kuratoriumsmitglieder auch während der Amtszeit des Kuratoriums bestellt werden. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder, die während der laufenden Amtszeit bestellt werden, endet ebenfalls mit Ablauf der zwei Jahre, für die das Kuratorium ursprünglich bestellt wurde.
3. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
4. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für das Kuratorium.
5. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzung des Kuratoriums leitet der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Protokollpflicht gilt § 7 Ziff. 3 entsprechend.
6. Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über Planung und Durchführung von bedeutsamen Vorhaben des Vereins. Das Kuratorium nimmt hierzu Stellung, berät den Vorstand und gibt Empfehlungen ab.
7. Jedes Mitglied des Kuratoriums leistet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen weiteren finanziellen Beitrag. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 10

SAMMLUNGSGEGENSTÄNDE

1. Kunstwerke, Dokumente und sonstiges Material für das Jüdische Museum erwirbt der Verein nur mit Zustimmung des Direktors dieses Museums.
2. Vom Verein angeschaffte Kunstgegenstände können nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 und nur mit Zustimmung des Direktors des Jüdischen Museums veräußert oder getauscht werden.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jüdische Gemeinde in Frankfurt am Main (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Bei dem Vermögensempfänger muss es sich um eine steuerbegünstigte Gesellschaft / Körperschaft handeln.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Frankfurt am Main, den 26.11.2014

Andreas von Schoeler

Sibylle Birkenfeld-Otto